

FAQ: Arbeitnehmerschutz

Hier finden Sie Antworten auf häufige Fragen, Downloads sowie aktuelle Erlässe und Informationen des Arbeitsministeriums zum Thema Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 15. September 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?	4
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht gibt es?	5
Wann ist ein 1-Meter-Abstand einzuhalten?	5
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden? ...	6
Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?	7
Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?	7
Wie kann ich mich bei engem Kundenkontakt schützen?	8
Was bedeutet der neue „besondere Schutz von Risikogruppen“?	8
Welche Personen zählen zur COVID-19-Risikogruppe?	9
Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?	10
Wie erfahre ich, ob ich zu einer Risikogruppe gehöre?	10
Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/beim Arzt?	11
Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?	11
Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?	11
Ich habe ein Risikoattest erhalten. Habe ich eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn ich an COVID-19 erkrankte?	12
Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?.	12
Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre und keinen Brief erhalten habe?	12
Welche Schutzmaßnahmen gelten am Bau?	12
Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle	15

Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?

Auch in der Arbeitswelt sind die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter,
- eine gute Händehygiene,
- korrekte Hustenetikette und
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen.
- Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften.
- Bei Anzeichen von Krankheiten zu Hause bleiben.

Folgende Maßnahmen tragen **darüber hinaus** dazu bei, das Ansteckungsrisiko zu minimieren:

- organisatorische Maßnahmen im Betrieb wie ausreichende Ausstattung mit Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten
- räumliche Trennung der Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze (z.B.: Trennwände, Raumteiler, Scheiben, Abstandsbereiche kennzeichnen, Wartezone errichten)
- zeitliche Staffelung von Arbeitsbeginn und Pausen

Zudem kann **je nach Berufsfeld** die Verwendung **persönlicher Schutzausrüstung** wie Atemschutz, Schutzkleidung, Handschuhe etc., erforderlich sein.

Sicherheitsfachkräfte im Betrieb, Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie die Arbeitsinspektorate können bei Fragen von Betrieben und Beschäftigten zur Umsetzung in der Praxis helfen.

Wichtige Links

Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Allgemeine Hinweise.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Allgemeine%20Hinweise.html)

Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/standorte>

Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht gibt es?

Es gibt verschiedene Arten:

Ein **Mund-Nasen-Schutz** wird für allgemeine Schutzzwecke, wie derzeit in Supermärkten, verwendet, während FFP 2 und FFP 3 Masken z.B. im Gesundheitsbereich verwendet werden.



FFP3 Bestmöglicher Schutz, für medizinisches Personal

FFP1 und FFP2
geringere Schutzwirkung



Mund-Nasen-Schutz
Kein Schutz vor eigener Ansteckung, kann aber unter Umständen verhindern, dass Infizierte die Krankheit z. B. durch Husten oder Niesen weiter verbreiten

Grafik: © APA



© APA PICTURE DESK

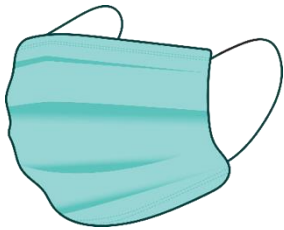
Wann ist ein 1-Meter-Abstand einzuhalten?

Es gilt die Grundregel: Ein 1-Meter-Abstand ist generell einzuhalten – beim Arbeiten, beim Einkaufen oder auch beim Spaziergehen.

Ist dies in der Arbeitswelt nicht möglich, müssen andere geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Plexiglasabschirmungen umgesetzt werden. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und auch keine technische Abschirmung möglich ist, dann ist auf persönliche Schutzausrüstung – wie Schutzmasken – zurückzugreifen. Generell sollte auf eine entsprechende Arbeitshygiene geachtet werden.

Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden?

1. Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“)



Immer dann, wenn unklar ist, ob die grundlegende Schutzmaßnahme „1-m-Abstand“ durchgängig eingehalten werden kann, sollte jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Diese reduziert das Verbreiten von Viren. Durch das Tragen der Maske ist das Gegenüber geschützt. Damit können Leben gerettet werden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Sozialministerium: Fragen und Antworten zum Mund-Nasen-Schutz](#)

2. Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Diese ist vor allem im **Gesundheitsbereich** relevant. Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung muss die betreuende Person folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

Der Kontakt mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen im Patientenzimmer oder Untersuchungsraum (ohne Aerosol produzierende Tätigkeit) mit Mund-Nasen-Schutz (MNS)- oder FFP1 Maske ist im Regelbetrieb nur dann zulässig, wenn die Patientin/der Patient auch einen Mund-Nasen-Schutz (Typ I) trägt. Ist das nicht der Fall, so muss das Personal mindestens eine FFP2 Maske tragen.

3. Gesichtsschutz („transparentes Schild vor dem Gesicht“)

Darüber hinaus ist ein gut angepasster Gesichtsschutz eine weitere Möglichkeit **sich vor dem Auftreffen von Tröpfchen zu schützen**. Transparente Schilder werden beispielsweise häufig im Gesundheitsbereich und in Krankenhäusern eingesetzt.

Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?

Atemschutzmasken mit der Kennzeichnung „NR“ („non-reusable“) sind an sich nur für die einmalige Verwendung vorgesehen.

Für Krankenhäuser ist eine Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken bei Einsatz eines geeigneten Sterilisationsverfahrens und organisatorischer Maßnahmen ausnahmsweise für die Zeit der durch die COVID-19-Krise bedingten Lieferengpässe zulässig.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Arbeitsinspektion: Erlass Wiederaufbereitung Atemschutzmasken \(PDF, 837 KB\)](#)

Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?

Es gilt die Grundregel: Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, sind unumgänglich.

Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.

Im klinischen **Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig**. Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel

(für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

Wie kann ich mich bei engem Kundenkontakt schützen?

Ein enger Kundenkontakt liegt bei **Abständen unter 1 Meter** vor. Hier gilt es eine möglichst geringe Exposition für Beschäftigte zu gewährleisten.

Wie kann dies umgesetzt werden?

- Durch **räumliche Maßnahmen** wie Bodenmarkierungen und physische Begrenzungen kann die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter gewährleistet werden. Bauliche Maßnahmen wie transparente Schutzscheiben reduzieren ebenfalls die Gefahr einer Tröpfcheninfektion.

Auf der Website der Arbeitsinspektion finden Sie Lösungsbeispiele aus der Praxis:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Loesungen_aus_der_Praxis.html

- Auch durch **organisatorische Maßnahmen** kann die Ansteckungsgefahr minimiert werden, z.B. Zusammenarbeit derselben Personen in Teams, kein persönlicher Kontakt zwischen den Teams. Sollte in einer Gruppe ein Verdachtsfall auftreten, dann kann das gesamte Team bis zur Klärung der Situation abgezogen werden, Desinfektionsmaßnahmen können gesetzt werden und ein anderes Arbeitsteam kann übernehmen.

Was bedeutet der neue „besondere Schutz von Risikogruppen“?

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber haben bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise - je nach Tätigkeit - die Möglichkeiten für Homeoffice, die Arbeitsplatzumgestaltung zur

Wahrung eines Sicherheitsabstandes, errichtete Barrieren wie Plexiglaswände oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Mit Gesetzesänderung wird nun eine Grundlage für weitere Schutzmaßnahmen für un-selbstständig Erwerbstätige gelegt: Personen, die noch im Erwerbsleben stehen und ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, haben damit Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderung der Arbeitsbedingungen. Wenn dies nicht möglich ist, besteht in letzter Konsequenz Anspruch auf eine befristete Dienstfreistellung.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html>

Welche Personen zählen zur COVID-19-Risikogruppe?

Die COVID-19-Risikogruppe-Verordnung listet die medizinischen Gründe (Indikationen) für die Zugehörigkeit einer Person zur COVID-19-Risikogruppe. Auf Grundlage dieser Indikationen darf eine Ärztin/ein Arzt ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Die medizinischen Hauptindikationen sind:

1. fortgeschrittene chronische Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale Medikation benötigen
2. chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die dauerhaft therapiebedürftig sind, wie ischämische Herzerkrankungen sowie Herzinsuffizienzen
3. aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie
4. Erkrankungen, die mit einer Immunsuppression behandelt werden müssen

5. fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen
6. chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B
7. ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI ≥ 40
8. Diabetes mellitus
9. arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden, insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.

Diese medizinischen Hauptindikationen werden in der Verordnung weiter unterteilt und genau beschrieben.

Daneben können auch andere, ähnlich schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen einen besonderen Schutz durch ein COVID-19-Risiko-Attest begründen.

Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?

Ja, diese Regelung gilt auch für Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Wie erfahre ich, ob ich zu einer Risikogruppe gehöre?

Die meisten der Betroffenen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden. Diese Personen erhalten daher einen Brief von der Sozialversicherung, welcher auf die gesetzliche Möglichkeit hinweist. Die Briefe wurden nach Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen im Laufe des Monats Mai an die Betroffenen versandt.

Auch ohne Brief können sich Betroffene bei ihren behandelnden Ärzten/Ärztinnen zur individuellen Risikoanalyse melden (z.B. Patienten/Patientinnen mit Krebstherapie, die keine „verschrieben Medikamente“ einnehmen, da sie ihre Behandlung im Krankenhaus erhalten oder Dialysepatienten/-patientinnen).

Hinweis: Bei Fragen zu Risikogruppen (z.B. Attest, Freistellung, Home-Office) wenden Sie sich bitte an den Dachverband der Sozialversicherungen telefonisch unter der **Hotline 050 124 2020** oder per E-Mail an covid19.risikoattest@sozialversicherung.at.

Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/beim Arzt?

Die Ärztin/der Arzt führt die Risikoabschätzung gemeinsam mit Patient/Patientin anhand der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse für einen schweren Krankheitsverlauf durch. Besteht eine schwere Grunderkrankung, die diesen Empfehlungen entspricht, wird ein COVID-19-Risikoattest ausgestellt.

Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?

Eine Expertengruppe aus drei Vertretern/Vertreterinnen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, drei Vertreter/Vertreterinnen der Ärztekammer und drei Vertreter/innen der Sozialversicherung hat in mehreren Sitzungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID-19-Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten.

Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?

Arbeitgeber und Betroffene müssen gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind. Ist dies nicht möglich, kann Home-Office in Anspruch genommen werden. Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.

Ich habe ein Risikoattest erhalten. Habe ich eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn ich an COVID-19 erkranke?

Nein, die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gibt keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. Die Infektion kann dennoch mild verlaufen. Genauso können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne COVID-19 Risikoattest auftreten.

Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?

Nein. Zuerst muss eine individuelle Risikoabschätzung durch die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt vorgenommen werden. Wird ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt, werden die weiteren Maßnahmen mit dem Dienstgeber gemeinsam besprochen.

Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre und keinen Brief erhalten habe?

Sollten Sie keinen Brief erhalten haben und unsicher sein, können Sie mit Ihrer behandelnden Ärztin/ihrem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Dieser kann Ihnen auf Basis der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse darüber Auskunft geben.

Welche Schutzmaßnahmen gelten am Bau?

Seitens der Sozialpartner wurde ein Leitfaden für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19 vereinbart. Dieser umfasst einen **8-Punkte-Maßnahmenkatalog**:

1. Grundsätzliches: Alle Maßnahmen, die im öffentlichen Raum einzuhalten sind, gelten auch für Baustellen, wie 1-m-Abstand, Händewaschen, nicht ins Gesicht greifen, etc.

2. Zusätzlich sind **arbeitshygienische Maßnahmen** vorgeschrieben: Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen, Einrichtungen auf der Baustelle wie Aufenthaltscontainer, Sanitäreinrichtungen oder Waschgelegenheiten müssen regelmäßig gereinigt werden.

3. Zusätzlich sind **organisatorische Maßnahmen** vorgeschrieben: zeitliche Staffelung der Beschäftigten, Staffelung beim Umkleiden, zeitliche Staffelung der Pausen, zusätzliche Pausenräume, Trennen von Arbeitsräumen der verschiedenen Gewerke, etc.

4. Schutzausrüstung für Arbeiten, bei denen der 1-m-Abstand im Freien nicht möglich ist, in geschlossenen Räumen und beengten Verhältnissen wie Kanälen oder Schächten, je nach Erfordernis Schutzmasken unterschiedlicher Klassen, Vollvisierhelme, etc. Wenn die Ausrüstung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Arbeiten einzustellen.

5. Risikogruppen, also Arbeitnehmer, die unter Vorerkrankungen leiden, dürfen in diesen Bereichen nicht eingesetzt werden.

6. Firmenbusse und Personentransporte: Für Fahrzeuge des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden, gilt: Der Mindestabstand von 1m ist einzuhalten oder es sind sonstige geeignete Maßnahmen (z.B.: MNS) zur Minimierung des Infektionsrisikos zu treffen. Für sonstige Fahrgemeinschaften gilt: Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

7. Schlafräume: Ab sofort dürfen Bauarbeiter nur noch in Einzelzimmern untergebracht werden.

8. Baustellenkoordination: Ab einer gewissen Größe muss es schon jetzt verpflichtend einen Baustellenkoordinator geben. Dieser ist ab jetzt auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig, muss auf den Einsatz der Schutzausrüstung achten, darauf, dass die Abstände eingehalten werden, etc.

[Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19 \(PDF, 105 KB\)](#)

Weitere Informationen zur Mindestausstattung von sanitären Einrichtungen auf Baustellen finden Sie auf der [Homepage der Arbeitsinspektion](#).

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien **vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten**, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II R) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie vollständig im Abluftbetrieb geführt werden).
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienungselemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.



Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bmafj.gv.at